



Merkblatt zur Abrüstung der Durchdiener gemäss Art. 54a Militärgesetz (MG) und Entlassung der Angehörigen der Armee aus der Militärdienstpflicht gemäss Art. 13 MG

1. Antreten zur Abrüstung

Die Angehörigen der Armee (AdA) treten gemäss Aufgebot des Kreiskommandos an.
Die persönliche Ausrüstung kann für die Abrüstung nicht retabliert werden.

Sold und Erwerbsersatz	Die Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee legt in Art. 12 fest, dass für die Teilnahme an der Abrüstung kein Dienstag, kein Sold und Erwerbsersatz (EO) angerechnet und ausgerichtet wird. Die Abrüstungsinspektion ist ein Amtstermin . Der Arbeitgeber muss dem Arbeitnehmer für die Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht die Zeit gewähren und Lohn entrichten (Obligationenrecht, Art. 324a).
-------------------------------	---

2. Rückgabepflicht (sofern damit ausgerüstet)

Über folgenden QR-Code gelangen Sie zu den rückgabepflichtigen Artikeln:



[Schweizer Armee - Retablierung & Abgabe](#)

- Wir bitten Sie, alle Abzeichen und Namensschilder vorgängig zu entfernen (sofern nicht aufgenäht), die Taschen sind herauszudrehen.
- Die Grundtrageinheit ist zu zerlegen (nicht mit spitzem Gegenstand arbeiten).
- Beim Sturmgewehr 90, bitte Tragriemen und Schnur demontieren.

Fehlende Artikel sind in bar zu bezahlen.

2.1 Dienstbüchlein / Militärischer Leistungsausweis / Dienstmanager

Ab dem 01.06.2026 werden im Dienstbüchlein keine neuen Einträge mehr erfasst. Alle bis zu diesem Datum eingetragenen Daten bleiben jedoch weiterhin gültig.

- **Wir fordern Sie auf, Ihr Dienstbüchlein und Ihren Militärischen Leistungsausweis als Beweismittel zum Entlassungstermin mitzunehmen.**

Informationen, die Sie ab dem 01.06.2026 erhalten, stehen Ihnen im Dienstmanager zur Verfügung.

3. Eigentumsanspruch

Ungeachtet der Anzahl geleisteter Dienstjahre können die AdA ihre persönliche Ausrüstung, mit Ausnahme der unter Ziffer 2 aufgeführten Gegenstände, gratis «ins Eigentum» übernehmen. Damit wird auch die entsprechende Verantwortung dem AdA übertragen.

Artikel wie Musikinstrument, Helm 71, Hemden etc. können behalten oder am Abrüsttag abgegeben werden.

4. Waffen

Eigentumsanspruch auf die persönliche Waffe	Der Eigentumsanspruch kann geltend gemacht werden, wenn der AdA anlässlich der Abrüstung einen gültigen Waffenerwerbsschein vorweist, sowie: • AdA, welche mit dem Sturmgewehr ausgerüstet sind, in den letzten drei Jahren (2024, 2025, 2026), mindestens vier Bundesübungen 300 m absolviert haben und dies im Schiessbüchlein oder Militärischen Leistungsausweis eingetragen ist. • Mit einer Pistole ausgerüstete AdA können diese ohne Schiessnachweis ins Eigentum übernehmen. Die Pistole 12/15 ist von der Eigentumsübernahme ausgenommen. Als Ersatz wird die Pistole 49 angeboten (solange Vorrat). • Freiwillig hinterlegte Waffen sind vor der Abrüstung abzuholen und zum Amtstermin mitzubringen. Für nicht abgeholte Waffen kann kein Eigentumsanspruch geltend gemacht werden. Wer seinen Eigentumsanspruch anlässlich der Abrüstung nicht wahrnimmt, kann diesen Entscheid zu einem späteren Zeitpunkt nicht rückgängig machen .
--	---

Leihwaffe	Wer seine persönliche Waffe anlässlich der Abrüstung als Leihwaffe behalten will, muss für diese Waffe am Abrüsttag einen gültigen Waffenerwerbsschein vorweisen und in den letzten drei Jahren (2024, 2025, 2026) mindestens vier Bundesübungen mit der entsprechenden Waffe absolviert haben. Diese Schiessen müssen im Schiessbüchlein oder Militärischen Leistungsausweis eingetragen sein. Leihsturmgewehre 90 sowie Leihpistolen können nicht ins Eigentum übernommen werden. Wer bereits im Besitz einer Leihwaffe ist, muss anlässlich der Abrüstung einen gültigen Waffenerwerbsschein vorlegen.
Reinigung	Alle Waffen sind gereinigt und gefettet zur Abrüstung mitzubringen. Waffen, die ins Eigentum übergehen, werden durch die LBA gekennzeichnet. Sämtliche Sturmgewehre werden zu halb-automatischen Einzelfeuerwaffen abgeändert. Die Rückgabe der geänderten Waffenteile erfolgt nach ca. 10 Wochen.
Kosten	Die Änderung, Kennzeichnung und die Datenerfassung für die Überlassung der Waffe zu Eigentum erfolgen gegen Entschädigung. Diese beträgt: Pistole: CHF 30.00 Stgw 90: CHF 100.00 Die Entschädigung ist auf dem Entlassungsplatz in bar zu entrichten. Bargeldloser Zahlungsverkehr oder die Abgabe gegen Rechnung ist ausgeschlossen.
Kosten nicht vorhandenes Material	Verlorenes/nicht vorhandenes Material muss am Abrüsttag bar bezahlt werden.
Hinweis zum Waffenerwerbsschein	Der Waffenerwerbsschein kann über folgenden QR-Code bei der Kantonspolizei beantragt werden:  Kantonspolizei Aargau - Waffenerwerbsschein Die Kosten für den Waffenerwerbsschein müssen vom Antragsteller übernommen werden. Die Dauer der Bearbeitung bei der Kantonspolizei nimmt ca. 8 Wochen in Anspruch. Bestellen Sie den Waffenerwerbsschein frühzeitig.

5. Auskunftsstellen

**Bei Fragen zu Ihrem persönlichen Material wenden Sie sich bitte an
Armeelogistikcenter Othmarsingen:**

Retablierungsstelle
Herr Stefan Birrer
Lenzburgerstrasse 86
CH - 5504 Othmarsingen
stefan.1.birrer@vtg.admin.ch
+41 58 460 07 80

Bei Fragen zum Waffeneigentum melden Sie sich bitte per Email bei:

Fachspezialistin Waffenübernahme
Frau Franziska Koch
Lenzburgerstrasse 86
CH - 5504 Othmarsingen
franziska.koch@vtg.admin.ch

Für weitere Informationen zu Terminen und Zeiten für die Rückgabe der Ausrüstung wenden Sie sich bitte an das **Kreiskommando Aargau**:



[Kreiskommando Aargau - Entlassung](#)